

## FÖRDERUNG DER LEHRAUSBILDUNG 18+

**Unternehmen oder Ausbildungseinrichtungen können für die Ausbildung einen pauschalierten Zuschuss zu den Kosten der Lehrausbildung für Personen über 18 Jahre erhalten.**

### Wer?

Diese Förderung können Unternehmen und Ausbildungseinrichtungen erhalten, die nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) bzw. dem Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz (LFBAG) berechtigt sind, auszubilden. Ausgenommen sind der Bund, politische Parteien sowie Anstalten im Sinne des § 29 BAG.

### Wo?

Die Förderung ist an ein Beratungsgespräch zwischen AMS und Unternehmen oder Ausbildungseinrichtung bezüglich der zu fördernden Person gebunden. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn vor Aufnahme des Lehr-/Ausbildungsverhältnisses mit dem/der zuständigen BeraterIn der regionalen Geschäftsstelle des AMS Kontakt aufnimmt. Die Begehrensstellung erfolgt vor Ausbildungsbeginn elektronisch über das eAMS-Konto für Unternehmen. Für jedes Lehrjahr ist jeweils vor Beginn ein gesondertes Förderbegehren zu stellen.

### Beihilfenhöhe

	Förderbetrag monatlich	max. Förderdauer
Personen mit maximal Pflichtschulabschluss	EUR 700,00	1. Lehrjahr
	EUR 600,00	2. Lehrjahr
	EUR 500,00	3. Lehrjahr
AHS-Absolvent_innen	EUR 500,00	1. Lehrjahr
	EUR 400,00	2. Lehrjahr
	EUR 300,00	3. Lehrjahr
Frauen in einem handwerklich/technischen Beruf laut FiT-Ausbildungsliste Personen der beruflichen Rehabilitation	EUR 900,00	1.–3. Lehrjahr

### Wie viel?

Es muss eine kollektivvertraglich festgelegte höhere Lehrlingsentschädigung (ist bei bestimmten Kollektivverträgen vorgesehen) oder ein kollektivvertraglich festgelegter oder angemessener Hilfsarbeiterlohn/Hilfsarbeiterinnenlohn bezahlt werden. Die Förderung wird als monatlicher Zuschuss zu den Kosten der Lehrausbildung in pauschalierter Form ausbezahlt (siehe Tabelle).

### Was?

Gefördert werden kann die Lehrausbildung von Erwachsenen (über 18-jährigen), die maximal einen Pflichtschulabschluss aufweisen oder die an einer AHS die Reifeprüfung abgelegt haben und über keine weiteren beruflichen Qualifikationen verfügen oder Frauen in einem handwerklich/technischen Beruf laut der FiT Ausbildungsliste oder Personen der beruflichen Rehabilitation. Die Beihilfe kann maximal für 3 Jahre gewährt werden.